

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

2. Planänderung

Vereinfachte Flurbereinigung

Neuvrees

Landkreise Cloppenburg und Emsland

(ArL Oldenburg/Verf.-Nr. 2252): 04/2017

Bestandteile

Inhalt

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- III. Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- IV. Anlage I, Planunterlagen der Friesoyther Wasseracht



Amt für regionale Landesentwicklung

**Plan über die gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)
2. Planänderung**



Vereinfachte Flurbereinigung

Neuvrees

Landkreise Cloppenburg und Emsland



Niedersachsen



1 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Mit dem Beschluss vom 22.11.2007 wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ehemals Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Oldenburg – Amt für Landentwicklung) gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuvrees angeordnet.

Rechtsgrundlage

Zielsetzung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist die Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen der ansässigen Landwirte, indem das Wegenetz den heutigen Anforderungen entsprechend ausgebaut bzw. verbessert, die Erschließung der sog. Baufenster der Bauleitplanung der Stadt Friesoythe gefördert und durch die Neuordnung und Zusammenlegung von Flurstücken eine günstigere Flächenstruktur geschaffen wird. Neben den Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung sollen auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorbereitet bzw. ausgeführt werden.

Allgemeines

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 03.12.2008 und die Ausführungen zur 1. Planänderung am 14.01.2010 genehmigt.

Plan nach § 41 FlurbG
und 1. Planänderung

Die 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen behandelt den zusätzlichen Ausbau von Wegen. Durch den Wegeausbau soll die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen verbessert werden. Träger der Wegebaumaßnahmen ist die Teilnehmergeinschaft (TG).

2. Planänderung

Die geplanten Maßnahmen stellen zum Teil Eingriffe gem. §§ 13ff BNatSchG dar und sind dementsprechend durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, die ebenfalls Bestandteil der 2. Planänderung sind.

Die Beschreibung des betroffenen Naturraums erfolgte im Plan nach § 41 FlurbG und der Landschaftsbestandsaufnahme (Beiheft 2). Aus diesem Grunde werden die entsprechenden Inhalte hier nicht nochmals vorgestellt.

Naturraum

Durch diese 2. Planänderung sind mit dem Bau des Weges E.Nr. 120.00 das Landschaftsschutzgebiet LSG 9 „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ betroffen.

Besonders
geschützte Teile von
Natur und Landschaft

1.1 Lage des Gebietes

Das Gebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees erstreckt sich überwiegend im Landkreis Cloppenburg und zu einem sehr geringen Teil im Landkreis Emsland. Zum Verfahrensgebiet gehören Teile der Stadt Friesoythe sowie der Gemeinden Rastdorf und Vrees. Die Grenze zwischen beiden Landkreisen und Gemeinden quert das Gebiet im Bereich Grönenort im südlichen Verfahrensgebiet lediglich auf einer Länge von ca. 560 m. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Größe von ca. 1.474 ha.

Landkreise
und Gemeinden

Größe

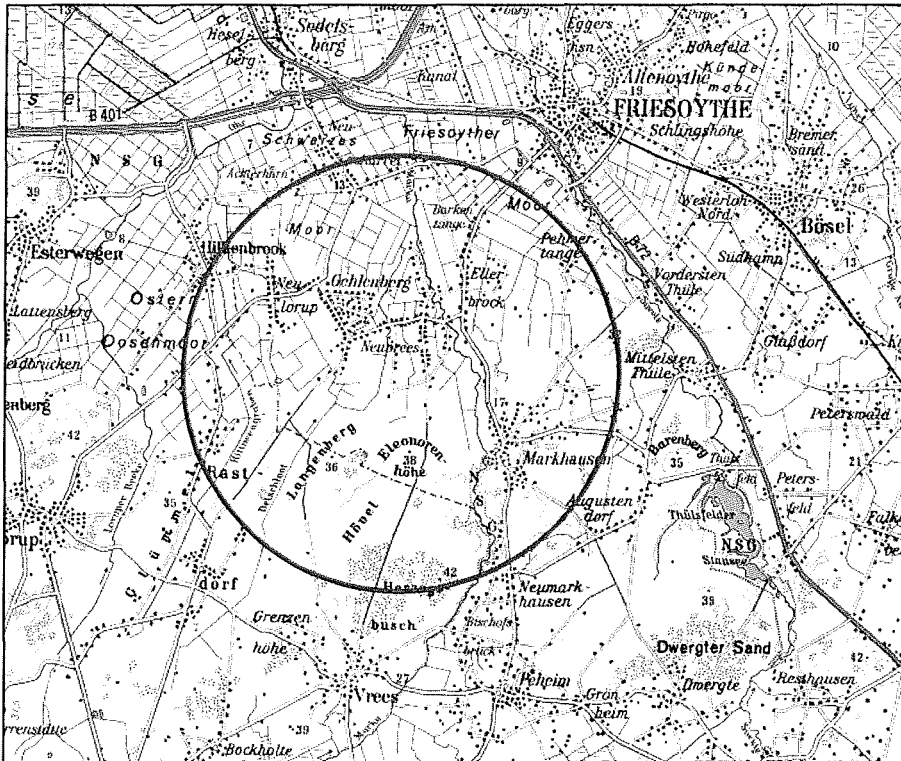


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebietes

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientiert sich im Osten an das Fließgewässer Marka. Die südliche Verfahrensgebietsgrenze bildet der Eleonorenwald. Auf südwestlicher Seite verläuft sie annähernd parallel zum Fließgewässer Delschloot. Im Westen grenzt das Gebiet an die Ortschaften Gehlenberg und Neuarenberg. Die Marka nördlich der Einmündung des Markhauser Moorgrabens bildet die nördliche „Spitze“ des Verfahrensgebietes.

Abgrenzung

Eine genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt.

Das Verfahrensgebiet beinhaltet neben überwiegend ackerbaulich genutzten Geestbereichen zusammenhängende Niedermoorbereiche in der Niederung der Marka.

Naturräume



2 Planungen

2.1 Ländliche Straßen und Wege

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat sich darauf verständigt, den Ausbau von weiteren Wegen zusätzlich genehmigen zu lassen. Es sollen sowohl ein neuer Wege angelegt als auch bereits in Stand gesetzte Wege verlängert sowie weitere Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut werden. Die Wege sollen die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen sichern. Grundsätzlich sollen die Wege auf einer Breite von 3,0 m ausgebaut werden.

E.Nr. 113.20 Eismoorstraße

Der vorhandene Schotterweg soll auf einer Länge von 645 m in Bitumenbauweise ausgebaut werden.

Der Eingriff wird anteilig in E.Nr. 509.10 und E.Nr. 509.20 ausgeglichen (s. Kap. 2.2).

E.Nr. 113.30 Eismoorstraße

Der 675 m lange Erdweg am Rande des Eleonorenwaldes soll in Schotterbauweise ausgebaut werden.

Der Eingriff wird anteilig in den E.Nrn. 507.20, 551.10 und 553 ausgeglichen.

E.Nr. 116.20 Werlter Weg

Mit einer Länge von 1.100 m soll der jetzige Schotterweg in Bitumen ausgebaut werden.

Der Eingriff wird anteilig in E.Nr. 551.10 ausgeglichen.

E.Nr. 119.00 Dailer

Der vorhandene Weg in bituminöser Bauweise soll in südliche Richtung bis zur Kreuzung der Straße Altenend auf einer Länge von insgesamt 1.210 m mit einer neuen Bitumendecke ausgebaut werden.

Der Ausbau stellt keinen Eingriff dar.

E.Nr. 120.00 Weg im Markatal

Der im LSG „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“ befindliche Erdweg soll in Schotterbauweise auf einer Länge von 200 m ausgebaut werden. In Absprache mit dem Landkreis Cloppenburg soll der Schotterweg mit einer Oberbodenschicht und einer Schotterrasenansaat versehen werden.

Der Eingriff wird anteilig in E.Nr. 508 ausgeglichen.

E.Nr. 121.00 Weg über Acker, westlich Mühlenstraße

Auf dem im Süden des Verfahrensgebiets gelegenen Acker soll ein 240 m langer Weg in Schotterbauweise auf neuer Trasse angelegt werden.

Der Eingriff wird anteilig in E.Nr. 507.10 bis E.Nr. 507.30 ausgeglichen.

E.Nr. 121.01 Durchlass zur Überfahrt über den Graben (Fr-Nv-8a) zur Erschließung der angrenzenden westlichen Flächen

Mit dem Bau eines Schotterweges über den Acker (E.Nr. 121.00) westlich der Mühlenstraße zur Erschließung der Flächen westlich des vorhandenen Grabens wird für die Überfahrt die Verlegung eines Rohrdurchlasses mit einer Nennweite von 500 mm erforderlich.

Diese Maßnahme stellt keinen Eingriff dar.



E.Nr. 122 Weg, westlich Mühlenstraße

Der etwa 270 m lange Grasweg im Süden des Verfahrensgebiets soll aufgehoben und in die angrenzende Ackerfläche einbezogen werden.

Der Eingriff wird anteilig in E.Nr. 551.10 ausgeglichen.

2.2 Naturschutz und Landschaftsplanung

Durch die Neuanlage der Wege wird zum Teil die Gestalt oder Nutzung der Grundfläche verändert. Dadurch können der Naturhaushalt, insbesondere die Pflanzenwelt, der Boden und das Landschaftsbild, beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen entstehen

Beeinträchtigungen

- auf Flora und Fauna und deren Lebensräume
- auf Bodenfunktionen durch Erdbauarbeiten und zusätzliche Versiegelung,
- auf Grundwasserneubildung durch stärkere Befestigung.

Für die Maßnahmen ist außerdem dafür zu sorgen, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Ausnahmen des § 45 BNatSchG verstoßen wird. Ein Vorkommen dieser besonders geschützten Arten ist nicht zu erwarten. Daher wurden in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg keine weiteren Untersuchungen im Rahmen der 2. Planänderung vorgenommen.

Artenschutz

Von den geplanten Maßnahmen ist für den Weg im Marka-Tal (E.Nr. 120) vor Umsetzung der Maßnahme zu untersuchen, ob durch das Zurückschneiden der Feldgehölze auf der linken-westlichen Wegeseite eine Beeinträchtigung des Lebensraumes für Brutvögel vorliegt. So ist das Zurückschneiden der Gehölze nach § 39 Abs. 5 BNatSchG auch nur außerhalb der Brutzeiten in der Zeit von Oktober bis Februar zulässig.

Soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben, sind Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG erforderlich

Für einige der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau des Wegenetzes sind im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichsmaßnahmen (Am)vorzunehmen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme

E.Nr. 507.10, 507.20 und 507.30

Entlang des Kirchweges ist versetzt an drei Stellen eine Anpflanzung von Ebereschen und Erlen als Hochstämme vorgesehen. Für E.Nr. 507.10 sind sechs Ebereschen vorgesehen und für die E.Nrn. 507.20 sowie 507.30 sind vier bzw. drei Erlen angedacht.

E.Nr. 508

Am Feldweg wird eine Bepflanzung von etwa 15 Obstbäumen (Hochstämme) aus alten und regionaltypischen Sorten im Abstand von jeweils ca. 10 m beabsichtigt.

E.Nr. 509.10 und 509.20



Am Flierweg sind an zwei Bereichen jeweils Anpflanzungen von Einzelbäumen und Sträuchern im Abstand von etwa 8 m vorgesehen, z.B. mit Ebereschen, Holunder, Wildkirsche, Wildapfel und Wildbirne.

E.Nr. 550

Die geplante Renaturierung eines Altarmes als Anschluss an die Marka konnte aufgrund von geländespezifischen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden. Stattdessen soll die beidseitige Anpflanzung einer Grabenböschung (siehe E.Nr. 551.10) vorgenommen werden.

E.Nr. 551.10

Verlängerung der Aufhebung des Grabenabschnittes, beidseitige Anpflanzung der Grabenböschung mit standortgerechten Gehölzen wie Weiden, Erlen und Holunder auf einer Länge von etwa 300 m.

E.Nr. 553

Auf der Waldfläche südlich der Verbindung Feldstraße/ Mühlenstraße ist eine Waldumwandlungsmaßnahme mit einer Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen (Buchen, Hainbuchen, Stieleichen) beabsichtigt. Der umgrenzende Waldmantel soll mit Hasel, Ebereschen, Wildapfel und Wildbirne bepflanzt werden.

Die umzuwandelnde Gesamtfläche von 1,21 ha steht zu $\frac{1}{4}$ als anrechenbare Kompensationsfläche zur Verfügung, wobei bereits 2.780 m² für Planinstandsetzungsmaßnahmen berechnet werden. Die restlichen 245 m² stehen als Ausgleich für Wegebaumaßnahmen zur Verfügung.

E.Nr. 554

Entlang des Eleonorengrabens auf der Höhe vom Büskermoor/ Feldweg ist über eine Länge von 720 m eine Reduzierung und Verlegung von aktuell acht auf sechs Überfahrten vorgesehen. In dem Zusammenhang soll die Sohle des Grabens angehoben werden. Die dazugehörigen Planunterlagen befinden sich in der Anlage I.

E.Nr. 606

Für den ursprünglichen Suchraum der E.Nr. 552 ist nun mit der E.Nr. 606 die Fläche festgelegt. Auf der Fläche nordwestlich der Straße Bögel die Anlage einer Obstbaumwiese vorgesehen, die aus ca. 10 bis 12 alten und regionaltypischen Sorten in Form von Hochstämmen bestehen soll. Die Verantwortlichkeit für die Fläche liegt bei der Stadt Friesoythe.

Die Ausgleichsmaßnahmen in Form von landschaftsgestaltenden Maßnahmen haben zum Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Zudem soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Lage der Maßnahmen ist aus der beiliegenden Karte im Maßstab 1: 10.000 zur 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG ersichtlich.